



**CRTI·B**

CENTRE DE RESSOURCES DES TECHNOLOGIES  
ET DE L'INNOVATION POUR LE BÂTIMENT

# **CTG. 024**

## **FLIESEN- UND PLATTENARBEITEN**

**Version 3.0 / 27.06.2018**

**Wichtige Anmerkung:**

Bei Auslegungsschwierigkeiten und Rechtsstreitigkeiten gilt die französische Fassung.

## Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine technische Bedingungen .....	4
1.1. Geltungsbereich .....	4
1.2. Stoffe, Bauteile .....	4
1.3. Ausführung .....	6
1.4. Nebenleistungen, besondere Leistungen.....	12
1.5. Abrechnung .....	14
2. Hinweise für das Aufstellen der Leistungsbeschreibung .....	15
2.1. Angaben zur Baustelle .....	15
2.2. Angaben zur Ausführung.....	15
2.3. Einzelangaben bei Abweichungen von den CTG.....	17
2.4. Einzelangaben zu Nebenleistungen und Besonderen Leistungen .....	17
2.5. Abrechnungseinheiten .....	17

# 1. Allgemeine technische Bedingungen

## 1.1. Geltungsbereich

- 1.1.1.** Die CTG. 024. „Fliesen- und Plattenarbeiten“ gilt für das Ansetzen und Verlegen von keramischen Fliesen, Platten und Mosaik sowie Fliesen, Platten und Mosaik aus Glas.
- 1.1.2.** Die CTG. 024. gilt nicht für das Ansetzen und Verlegen von
- Fliesen, Platten und Mosaik aus Naturwerksteinen (siehe CTG. 014.) sowie
  - Platten aus Betonwerkstein.
- 1.1.3.** Ergänzend gilt die CTG. 0. „Allgemeine Regelungen technische Bedingungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitte 1 bis 5. Bei Widersprüchen gehen die Regelungen der CTG. 024. vor.

## 1.2. Stoffe, Bauteile

Ergänzend zur CTG. 0., Abschnitt 2., gilt:

- Für die gebräuchlichsten Stoffe und Bauteile sind die EN-Normen und weitere Anforderungen nachstehend aufgeführt.

### 1.2.1. Keramische Fliesen, Platten, keramisches Mosaik

- EN ISO 10545-ff Keramische Fliesen und Platten,
- DIN 51094 Keramische Fliesen und Platten – Prüfung der Lichtechtheit der Färbungen von keramischen Fliesen und Platten für Wand- und Bodenbeläge,
- DIN 51097 Prüfung von Bodenbelägen; Bestimmung der rutschhemmenden Eigenschaft; Naßbelastete Barfußbereiche; Begehungsverfahren; Schiefe Ebene,
- DIN 51130 Prüfung von Bodenbelägen; Bestimmung der rutschhemmenden Eigenschaft; Arbeitsräume und Arbeitsbereiche mit Rutschgefahr; Begehungsverfahren; Schiefe Ebene,
- DIN 51131 Prüfung von Bodenbelägen – Bestimmung der rutschhemmenden Eigenschaft – Verfahren zur Messung des Gleitreibungskoeffizienten,
- EN 14411 Keramische Fliesen und Platten — Definitionen, Klassifizierung, Eigenschaften, Konformitätsbewertung und Kennzeichnung,
- DIN 18158 Bodenklinkerplatten,
- DIN 12912 Laboreinrichtungen — Keramische Fliesen für Labortische (Labortischfliesen),
- DIN 18156 und DIN 18157 Stoffe und keramische Bekleidung in Dünnbettverfahren.

### 1.2.2. Mörtel, Klebstoffe und Verfugungsstoffe

- EN 12004 Mörtel und Klebstoffe für Fliesen und Platten — Anforderungen, Konformitätsbewertung, Klassifizierung und Bezeichnung,
- EN 12808-1 Klebstoffe und Fugenmörtel für Fliesen und Platten — Teil 1: Bestimmung der Chemikalienbeständigkeit von Reaktionsharzmörteln,
- EN 12808-2 Klebstoffe und Fugenmörtel für Fliesen und Platten — Teil 2: Bestimmung der Abriebfestigkeit,
- EN 12808-3 Klebstoffe und Fugenmörtel für Fliesen und Platten — Teil 3: Bestimmung der Biege- und Druckfestigkeit,
- EN 12808-4 Klebstoffe und Fugenmörtel für Fliesen und Platten — Teil 4: Bestimmung der Schwindung,
- EN 12808-5 Klebstoffe und Fugenmörtel für Fliesen und Platten — Teil 5: Bestimmung der Wasseraufnahme,
- ISO 13007-1 Keramische Fliesen – Mörtel und Klebstoffe – Teil 1: Begriffe und Spezifikationen für Klebstoffe,
- ISO 13007-2 Keramische Fliesen – Mörtel und Klebstoffe – Teil 2: Prüfmethoden für Klebstoffe,
- ISO 13007-3 Keramische Fliesen – Mörtel und Klebstoffe – Teil 3: Begriffe und Spezifikationen für Mörtel,
- ISO 13007-4 Keramische Fliesen – Mörtel und Klebstoffe – Prüfmethoden für Mörtel,
- EN 13888 Fugenmörtel für Fliesen und Platten – Anforderungen, Konformitätsbewertung, Klassifikation und Bezeichnung.

Kitte, vorgemischte hydraulisch abbindende Fugenmörtel, Fugenmörtel auf Reaktionsharzbasis und Fugendichtungsmassen nach DIN 18540 dürfen die Oberfläche des Belages nicht beeinträchtigen.

### 1.2.3. Abdichtungsprodukte

Siehe auch CTG. 018. – Abdichtungsarbeiten

- DIN 18531 Abdichtung von Dächern sowie Balkonen, Loggien und Laubengängen,
- DIN 18532 Abdichtung von befahrbaren Verkehrsflächen aus Beton,
- DIN 18533 Abdichtung von erdberührten Bauteilen sowie in und unter Wänden,
- DIN 18534 Abdichtung von Innenräumen,
- DIN 18535 Abdichtung von Behältern und Becken.

## **1.3. Ausführung**

Ergänzend zur CTG. 0., Abschnitt 3., gilt:

### **1.3.1. Allgemeines**

#### **1.3.1.1. Fliesenformate**

Übliche Ausführungen gelten für folgenden Fliesenformate:

L: Länge, B: Breite

- Mosaikformate :  $L \leq 7 \text{ cm}$ ;  $B \leq 7 \text{ cm}$ ,
- kleine und mittlere Formate (auch Standardformat):  $L < 30 \text{ cm}$ ;  $B < 30 \text{ cm}$ ,
- Großformate Typ 1:  $30 \text{ cm} \leq L < 60 \text{ cm}$  oder  $30 \text{ cm} \leq B < 60 \text{ cm}$ ,
- Großformate Typ 2:  $60 \text{ cm} \leq L < 100 \text{ cm}$  oder  $60 \text{ cm} \leq B < 100 \text{ cm}$ .

#### **1.3.1.2.** Der Auftragnehmer hat bei seiner Prüfung Bedenken insbesondere geltend zu machen zum Beispiel bei:

- ungeeignete Beschaffenheit des Untergrundes, z.B. grobe Verunreinigungen, fehlerhafte Abdichtungen, Ausblühungen, zu glatte, zu feuchte, verölte oder gefrorene Ansetz- und Verlegeflächen, Risse,
- größere Unebenheiten des Untergrundes als nach Abschnitt 1.3.6.1. zulässig,
- fehlende Bezugspunkte,
- fehlende, ungenügende oder von der Angabe in den Ausführungsunterlagen abweichende Gefälle.

#### **1.3.1.3.** Übliche Toleranzen für das Standardformat; für sonstige Formate siehe Punkt 1.3.6.

#### **1.3.1.4. Festigkeitsklasse der Fliesen**

##### **1.3.1.4.1. Biegefestigkeit**

Die Biegefestigkeit der Fliese wird gemäß EN ISO 10545-4 bestimmt. Um eine ausreichende mechanische Festigkeit des Bodenbelages zu erreichen, sind die in der nachfolgenden Tabelle angegebenen Minstdicken für Fliesen entsprechend der vorgesehenen Anwendung erforderlich.

**Tabelle 01 – Mindestdicke der Fliese nach Anwendungsbereichen:**

Anwendung	Mindestdicke der Fliese (*)
Einfamilienhaus	8 mm
Sanitärräume	
öffentliche Innenräume	bei Formaten ≤ 200 x 200 mm: 8 mm bei Formaten > 300 x 300 mm: 10 mm
Supermärkte	12 mm 8 mm an wenig beanspruchten Stellen
Nahrungsmittelindustrie, pharmazeutische und chemische Industrie	15 bis 18 mm
Kühlräume/ Kühlzellen Laborräume	12, 15 oder 18 mm je nach Beanspruchung
Industrieküchen	12 mm

(\*) geringere Dicken sind zulässig, sofern bei der Ausführung besondere Vorkehrungen getroffen wurden, um eine Klebefläche von annähernd 100% zu gewährleisten

#### 1.3.1.4.2. Stoßfestigkeit

Die Schlagzähigkeit wird durch die Abmessungen der Fliese und insbesondere durch ihre Dicke und ihre mechanischen Eigenschaften beeinflusst.

Die in der obigen Tabelle empfohlenen Mindestdicken sind so gewählt, dass eine ausreichende Schlagfestigkeit gewährleistet ist, vorausgesetzt, dass der Kontakt zwischen der Fliese und der stabilen Unterlage minimal ist.

#### 1.3.1.4.3. Beständigkeit gegenüber hygrothermischen Schwankungen

Temperatur- und Feuchtigkeitsschwankungen verursachen in den verschiedenen Schichten des Fliesenbodens Verformungen und Spannungen, die wiederum zu Rissen (Biegeverformungen) und Ablösungen (Scherung) führen können.

Das Verhalten einer Platte, die schnellen hygrothermischen Schwankungen ausgesetzt ist, kann anhand der EN ISO 10545-9 bestimmt werden

#### 1.3.1.5. Fassadenbekleidungen sind auszuführen nach:

- DIN 18515-1 Außenwandbekleidungen — Teil 1: Angemörtelte Fliesen oder Platten — Grundsätze für Planung und Ausführung,
- DIN 18515-2 Außenwandbekleidungen — Anmauerung auf Aufstandsflächen — Grundsätze für Planung und Ausführung.

## **1.3.2. Ansetzen und Verlegen**

### **1.3.2.1. Allgemeines**

- 1.3.2.1.1.** Die allgemeinen Arbeitsbedingungen müssen die Verlegung der Fliesen ermöglichen. Technische Anlagen sowie Außenfenster und Putz müssen vorhanden sein.
- 1.3.2.1.2.** Falls nicht anders vereinbart, gelten für die Ebenheit des Untergrundes die Festlegungen der DIN 18202.
- 1.3.2.1.3.** Im Falle einer Sonderausführung (z.B: Großformate, Mosaikformate) sind zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Qualität des Ausführungsgrades zu erreichen. (siehe Punkt 1.4.2.5. – Besondere Leistung)
- 1.3.2.1.4.** Fliesen, Platten und Mosaik sind lotrecht, fluchtrecht und waagrecht oder mit dem angegebenen Gefälle unter Berücksichtigung des angegebenen Höhenbezugspunktes anzusetzen oder zu verlegen.

### **1.3.2.2. Ansetzen und Verlegen im Dickbett**

Bei Bekleidungen oder Belägen, die im Dickbett anzusetzen oder zu verlegen sind, ist eine Nenndicken des Mörtelbetts (ohne Zusatz) herzustellen:

- im Verbund sind 40 mm Mörtelbett vorzusehen,
- auf Trennschicht sind mindestens 50 mm Mörtelbett vorzusehen.

### **1.3.2.3. Ansetzen und Verlegen im Dünnbett**

Für das Ansetzen und Verlegen im Dünnbett gelten:

- DIN 18157-1 Ausführung keramischer Bekleidungen im Dünnbettverfahren — Hydraulisch erhärtende Dünnbettmörtel,
- DIN 18157-2 Ausführung keramischer Bekleidungen im Dünnbettverfahren — Dispersionsklebstoffe,
- DIN 18157-3 Ausführung keramischer Bekleidungen im Dünnbettverfahren — Epoxidharzklebstoffe.

### **1.3.3. Befestigen auf Unterkonstruktionen**

Klein- und großformatige Fliesen und Platten, die nicht mit Mörtel oder Klebstoffen angesetzt oder verlegt werden, sind systemgerecht zu befestigen.

### **1.3.4. Abnahme**

Es sind zwei Abnahmen zu vereinbaren:

- die Abnahme der Fliesen muss vor der Ausführung, durch den Auftraggeber oder den Architektenerfolgen, um die Eigenschaften der Fliesen (Farbton, Erscheinungsbild) zu prüfen.
- Die endgültige Abnahme muss ohne Streiflicht in einem Mindestabstand von 1,5m erfolgen.



### **1.3.5. Fugen**

#### **1.3.5.1. Für die Fugen sollen die Herstellervorschriften beachtet werden:**

- 1.3.5.1.1.** Die Zusammensetzung der Abschlussfugen hängt von ihrer Breite (in der Regel zwischen 2mm und 10mm) und den funktionalen Anforderungen ab. Sobald man die Fliesen betreten kann, können sie verfugt werden.
- 1.3.5.1.2.** Wenn besondere Anforderungen hinsichtlich der Breite der Fugen vorliegen, ist diese vor dem Verlegen der Fliesen vom Auftraggeber und Auftragnehmer festzulegen. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die Fugen in der Lage sein müssen, die Maßtoleranzen der Fliesen und die Ausführungstoleranzen aufzunehmen.
- 1.3.5.2.** Fugen, wie Gebäudetrennfugen, Feldbegrenzungsfugen, Rand- und Anschlussfugen, sind beim Ansetzen und Verlegen von Fliesen und Platten im Dünnbettverfahren entsprechend DIN 18157-1, DIN 18157-2 und DIN 18157-3 und bei Fassadenbekleidungen entsprechend DIN 18515-1 und DIN 18515-2 anzuordnen und mit Fugendichtungsmassen oder Profilen zu schließen.
- 1.3.5.3.** Fugen beim Ansetzen und Verlegen von Fliesen und Platten im Dickbettverfahren sind mit Fugendichtungsmassen oder Profilen zu schließen.
- 1.3.5.4.** Gebäudetrennfugen müssen an gleicher Stelle und in ausreichender Breite durchgehen. Es dürfen keine Überbrückungen, z. B. von Bewehrungen, entstehen.

### **1.3.6. Toleranzen**

#### **1.3.6.1. Untergroundtoleranzen**

In Ermangelung von Angaben zu den Spezifikationen für die zulässige Toleranzklasse für Höhenlage und Planebenheit, wurden drei Klassen für Höhenlage und Planebenheit definiert. Diese gelten für die Bodenfliesen ebenso für die Wandfliesen:

- Klasse 1 – Sonderausführung, empfohlen für großflächige und mosaikähnliche Formate,
- Klasse 2 – Standardausführung, empfohlen für standardisierte Fliesen,
- Klasse 3 – Rein funktionstüchtige Ausführung, empfohlen für die Verlegung ohne besondere Anforderungen (Garage, Keller, usw...).

Die relativen Toleranzen für Ebenheit und Höhenlage sind den nachfolgenden beiden Tabellen zu entnehmen:

**Tabelle 02 : Toleranzen für die Höhenlage des fertigen Estrichs**

Entfernung jeder Estrichstelle zum nächsten Referenzpunkt	Zugelassene Abstände	
	Klasse 1 (Sonderausführung)	Klasse 2 (Standardausführung)
$d \leq 3 \text{ m}$	$\pm 6 \text{ mm}$	$\pm 8 \text{ mm}$
$3 \text{ m} < d \leq 6 \text{ m}$	$\pm 8 \text{ mm}$	$\pm 12 \text{ mm}$
$6 \text{ m} < d \leq 15 \text{ m}$	$\pm 10 \text{ mm}$	$\pm 14 \text{ mm}$

**Tabelle 03 : Stichmasse des Estrichs als Grenzwerte in Abhängigkeit von den Messpunktabständen, für Boden- und Wandfliesen**

Ebenheitsklassen/ Art der Ausführung (*)	Boden		Wand	
	1 m	1 m	0,2 m	2 m
Klasse 1 (Sonderausführung)	2 mm	2 mm	1,5 mm	3 mm
Klasse 2 (Standardausführung)	3 mm	3 mm	2 mm	5 mm
Klasse 3 (Rein funktionstüchtige Ausführung)	5 mm	5 mm	--	8 mm

(\*) Sofern die Vertragsdokumente keine besonderen Anforderungen vorsehen, gelten die Grenzabweichungen der Standardausführung. Die Grenzabweichungen der rein funktionstüchtigen Ausführung entsprechen, nach vorheriger Vereinbarung zwischen den Parteien, der Ausführung ohne ästhetische Anforderungen. Eine solche Ausführung wird jedoch für den Boden abgeraten.

Es gilt auch zu wissen dass:

- Zusätzlich zum gewünschten Aussehen bestimmt das Format der Kacheln direkt die Wahl der Toleranzklasse des Untergrunds.
- Bei Mosaik- und Großformatkacheln empfiehlt es sich, die Sonderausführung vorzuschreiben.

### 1.3.6.2. Toleranzen des fertigen Fliesenbelags

- 1.3.6.2.1.** Die Toleranzen für die Höhenlage und die Ebenheit des Belags hängen hauptsächlich von der Verlegetechnik und dem Abstand zwischen Messpunkt und nächstgelegtem Referenzniveau ab.

Die Toleranzen für Höhenlage und Ebenheit sind den nachfolgenden beiden Tabellen zu entnehmen:

**Tabelle 04 : Ebenheitstoleranz des fertigen Fliesenbelags**

Traditionelles Verlegen oder Verlegen auf frischem Estrich	Dünnbettverfahren	
	Klasse 1 (Sonderausführung)	Klasse 2 (Standardausführung)
± 2 mm	± 3 mm	± 4 mm

**Tabelle 05 : Toleranzen für die Höhenlage des fertigen Bodenbelags**

Abstand vom Messpunkt zum nächsten Referenzpunkt [m]	Toleranzen für Höhenlage [mm]		
	In Mörtel oder frischem Estrich verlegt	Dünnbettverfahren	
		Klasse 1 (Sonderausführung)	Klasse 2 (Standardausführung)
$d \leq 3 \text{ m}$	± 2 mm	± 6 mm	± 8 mm
$3 \text{ m} < d \leq 6 \text{ m}$	± 4 mm	± 8 mm	± 12 mm
$6 \text{ m} < d \leq 15 \text{ m}$	± 8 mm	± 10 mm	± 14 mm

**1.3.6.2.2.** Die Ebenheit des Belags wird zusätzlich durch die Ebenheit der Fliese beeinflusst (Maß- und Geometrieeigenschaften und Ebenheitstoleranz der Fliesen). Die Toleranzen der Ausführung müssen daher mit den Toleranzen der Fliesen kombiniert werden.

### 1.3.6.3. Ausführungstoleranzen

Der Überzahn ist definiert als der Höhenunterschied zwischen zwei nebeneinanderliegenden Steinen. Die empfohlenen Toleranzen sind für Wände und Böden ähnlich. Die Kombination der Ausführungstoleranzen und Herstellungstoleranzen liefert einen statistischen Wert für die zulässigen Fehlausrichtungen zwischen benachbarten Fliesen. Dies schließt jedoch größere Überzähne nicht aus.

**Tabelle 06 : Überzahntoleranzen in Abhängigkeit von der Fugenbreite und dem Ausführungsgrad**

Art der Ausführung	Boden		Wand
	Fuge ≤ 6 mm	Fuge > 6 mm	2 mm ≤ Fuge ≤ 6mm
Klasse 1 (Sonderausführung)	1 mm	2 mm	1,0 mm
Klasse 2 (Standardausführung)			1,5 mm

**Tabelle 07 : Ausführungstoleranzen für die Fugenbreite (Bodenfliesen)**

Natursteinfliesen		Keramikfliesen
mit besonderen Anforderungen (1)	Standardausführung (2)	
± 0,25 mm	± 0,50 mm	± 1 mm

(1) Fliesen aus Sonderanfertigung für eine spezifische Baustelle

(2) Fliesen aus Massenproduktion

– Die Nennweite der Fugen darf das Zweifache der Maßtoleranzen der Fliesen nicht unterschreiten.

## 1.4. Nebenleistungen, besondere Leistungen

### 1.4.1. Nebenleistungen

Nebenleistungen **sind in den Einheitspreisen enthalten**, außer wenn sie als zu bepreisende gesonderte Positionen in der Leistungsbeschreibung aufgeführt sind.

Sie begreifen insbesondere:

- 1.4.1.1.** Auf- und Abbauen sowie Vorhalten der Gerüste, deren Arbeitsbühnen nicht höher als 2 m über Gelände oder Fußboden liegen.
- 1.4.1.2.** Schutz der Bodenbeläge bis zu deren Begehbarkeit, z. B. durch Absperren der Räume.
- 1.4.1.3.** Reinigen des Untergrundes, ausgenommen Leistungen nach Abschnitt 1.4.2.6.
- 1.4.1.4.** Beseitigen kleiner Putzüberstände.
- 1.4.1.5.** Anarbeiten von Belägen an angrenzende eingebaute Bauteile, z. B. an Zargen, Bekleidungen, Anschlagschienen, Schwellen, ausgenommen Leistungen nach Abschnitt 1.4.2.14.
- 1.4.1.6.** Anarbeiten an Aussparungen im Belag, z. B. an Fundamentsockel, Pfeiler, Säulen, bis 0,1 m<sup>2</sup> Einzelgröße.
- 1.4.1.7.** Zubereiten des Mörtels und Vorhalten der hierzu erforderlichen Einrichtungen, auch wenn der Auftraggeber die Stoffe beistellt.

### 1.4.2. Besondere Leistungen

Besondere Leistungen **sind nicht in den Einheitspreisen enthalten**. Sie sind nicht zu erbringen, sofern sie nicht als zu bepreisende gesonderte Positionen in der Leistungsbeschreibung aufgeführt sind.

Sie begreifen **insbesondere**:

- 1.4.2.1.** Vorhalten von Aufenthalts- und Lagerräumen, wenn der Auftraggeber Räume, für die Dauer der Bauarbeiten, die leicht verschließbar gemacht werden können, nicht zur Verfügung stellt.

- 1.4.2.2.** Auf- und Abbauen sowie Vorhalten der Gerüste, deren Arbeitsbühnen höher als 2 m über Gelände oder Fußboden liegen.
- 1.4.2.3.** Erstellen von Ansetz-, Fugen- und Verlegeplänen.
- 1.4.2.4.** Herstellen und Anbringen von Mustern, Musterflächen und Musterkonstruktionen.
- 1.4.2.5.** Bei Sondermaßnahmen zum Ausgleich von Unebenheiten und Maßabweichungen des Untergrundes, um die geforderte, über die Anforderungen der DIN 18202 hinausgehende Verlegequalität zu erreichen (z.B.: Großformate sowie Mosaikformate).
- 1.4.2.6.** Reinigen des Untergrundes von grober Verschmutzung, z. B. Gipsreste, Mörtelreste, Farbreste, Öl, soweit diese nicht durch den Auftragnehmer verursacht wurde.
- 1.4.2.7.** Anschleifen von Estrichen.
- 1.4.2.8.** Aufbringen von Haftbrücken.
- 1.4.2.9.** Auffüllen des Untergrundes zur Herstellung der erforderlichen Höhe oder des nötigen Gefälles sowie das Herstellen von Unterputz zum Ausgleich unebener oder nicht lot- und fluchtrechter Wände in anderen Fällen als bei Leistungen nach Abschnitt 1.4.1.5.
- 1.4.2.10.** Herstellen von Löchern in Wand- und Bodenbelägen für Installationen und Einbauteile.
- 1.4.2.11.** Stemmarbeiten für Installationen und Einbauteile.
- 1.4.2.12.** Einsetzen von Installations- und Einbauteilen.
- 1.4.2.13.** Nachträgliches Anarbeiten an Einbauteile.
- 1.4.2.14.** Anarbeiten der Beläge an Waschtische, Spülbecken, Wannen, Brausewannen, Wannenuntertritte, schräge Wannenschürzen und dergleichen.
- 1.4.2.15.** Ausbilden, Schließen und Abdecken von Bewegungs- und Anschlussfugen.
- 1.4.2.16.** Vergießen und Verdübeln von Scheinfugen und Rissen im Untergrund.
- 1.4.2.17.** Abschneiden des Überstandes von Randdämmstreifen anderer Unternehmer.
- 1.4.2.18.** Liefern und Einsetzen von Profilleisten, Zierplatten und Formteilen.
- 1.4.2.19.** Anarbeiten der Beläge an Aussparungen im Belag, z. B. an Öffnungen, Fundamentsockel, Rohrdurchführungen und dergleichen, von mehr als 0,1 m<sup>2</sup> Einzelgröße.
- 1.4.2.20.** Nachträgliche Oberflächenbehandlung, z. B. Imprägnieren, Wachsen.

## 1.5. Abrechnung

Ergänzend zur CTG. 0., Abschnitt 5., gilt:

### 1.5.1. Allgemeines

- 1.5.1.1.** Der Ermittlung der Leistung — gleichgültig, ob sie nach Zeichnung oder nach Aufmaß erfolgt — sind zugrunde zu legen:
- 1.5.1.1.1.** bei Innenwandbekleidungen, Deckenbekleidungen, Bodenbelägen, Ausgleichsschichten, Trennschichten, Dämmstoffschichten, Unterböden, Oberflächenbehandlungen, Bewehrungen sowie Trag- und Unterkonstruktionen
- auf Flächen mit begrenzenden Bauteilen die Maße der zu bekleidenden oder zu belegenden Flächen bis zu den begrenzenden, ungeputzten, ungedämmten, unbekleideten Bauteilen,
  - auf Flächen ohne begrenzende Bauteile die Maße der zu bekleidenden oder zu belegenden Flächen,
- 1.5.1.1.2.** bei Wandbekleidungen, die an Stehsockel, Kehlsockel, Kehlleisten oder ausgerundeten Ecken als Sockel anschließen oder unmittelbar auf den Bodenbelag aufsetzen, das Maß ab Oberseite Sockel oder Oberseite Bodenbelag,
- 1.5.1.1.3.** bei Fassaden die Maße der Bekleidung,
- 1.5.1.1.4.** bei Stufenbelägen, Schwellen, Sockeln, Kehlen, Gehrungen an Fliesen- und Plattenkanten, Schrägschnitten, Profilen, Leisten, Schienen und Beckenköpfen deren größte Maße.
- 1.5.1.2.** Bei der Ermittlung des Längenmaßes wird die größte Bauteillänge gemessen (z.B : bei Schwimmbäder).
- 1.5.1.3.** Bei Abrechnung nach Flächenmaß werden die in die verlegte Bekleidung oder in den verlegten Belag eingesetzten Bordüren, Profilleisten, Zierplatten und Formteile, übermessen.
- 1.5.2. Es werden abgezogen:**
- 1.5.2.1.** Bei Abrechnung nach Flächenmaß: Aussparungen, z. B. Öffnungen, über 0,1 m<sup>2</sup> Einzelgröße.
- 1.5.2.2.** Bei Abrechnung nach Längenmaß: Unterbrechungen über 1 m Einzellänge.

## 2. Hinweise für das Aufstellen der Leistungsbeschreibung

Diese Hinweise ergänzen die CTG. 0. "Allgemeine technische Bedingungen für Bauarbeiten jeder Art".

In der Leistungsbeschreibung sind nach den Erfordernissen des Einzelfalles insbesondere anzugeben:

### 2.1. Angaben zur Baustelle

Keine ergänzende Regelung zur CTG. 0.

### 2.2. Angaben zur Ausführung

- 2.2.1. Ausbildung der Anschlüsse.
- 2.2.2. Ausführung nach Ausführungsplan oder nach örtlichem Aufmaß.
- 2.2.3. Art und Beschaffenheit des Untergrundes, z. B. Beton, Mauerwerk, Abdichtungen.
- 2.2.4. Verlegen von Belägen oder Bekleidungen innerhalb oder außerhalb von Gebäuden in Dickbett oder Dünnbett, auf Trenn- oder Dämmstoffschicht.
- 2.2.5. Bei beheizten Bodenbelägen Art der Konstruktion; Art der Abdeckung; Lage der Heizungsrohre und Heizungselemente; Dicke der Lastverteilungsschichten; Art, Lage und Ausführung der Bewehrungen und der Bewegungsfugen; Mörtelбетtdicke.
- 2.2.6. Art, Dicke und Zusammendrückbarkeit von Wärmedämm- und Trittschalldämmschichten, Art und Dicke von Trennschichten und Dämmschichtabdeckungen.
- 2.2.7. Art und Ausführung von Haftbrücken, z. B. Grundierungen, Spritzbewurf, Aufrauen des Untergrundes.
- 2.2.8. Art und Ausführung ebener Ansetz- und Verlegeflächen für Dünnbettverfahren sowie von Spachtelschichten.
- 2.2.9. Art und Dicke des Unterputzes, bewehrt oder unbewehrt.
- 2.2.10. Art, Dicke und Ausführung von Auffüll- und Ausgleichsschichten, z. B. Schüttungen, sowie von Unterböden in Trockenbauweise.
- 2.2.11. Art, Maße und Ausführung von Tragkonstruktionen.
- 2.2.12. Beläge in Räumen mit besonderen Installationen, z. B. Heizzentralen, Maschinenräume.

- 2.2.13.** Art, Maße, Form und Beschaffenheit von Fliesen, Platten, Formsteinen und Formstücken. Tafelklebung, z. B. vorderseitig oder rückseitig. Oberflächenbeschaffenheit, Farbtönung, chemische und physikalische Beanspruchung, Verwendungszweck. Bei Bodenbelägen Verschleißklasse der Glasur und rutschhemmende Eigenschaften.
- 2.2.14.** Besondere Verlegeart, z. B. Diagonalverlegung.
- 2.2.15.** Durchlaufender Fugenschnitt bei Wandbekleidung, Sockel und Bodenbelag.
- 2.2.16.** Gefälle, Bezugspunkte.
- 2.2.17.** Winkliges Ansetzen von Wandbekleidungen zueinander.
- 2.2.18.** Maße, Ausführung und Beanspruchung von Bekleidungen besonderer Bauteile, z. B. Brunnen, Ladentische, Fundamentsockel, frei stehende Säulen und Pfeiler.
- 2.2.19.** Anzahl, Art und Maße von kleinflächigen Belägen, z. B. Wandfliesenschilder, Heizkörpernischen, Kaminbekleidungen.
- 2.2.20.** Anzahl, Art und Maße von Einmauerungen und Bekleidungen mit Trägerelementen, z. B. an Einbauwannen, Brausewannen; ein-, zwei- oder dreiseitige Bekleidungen, mit oder ohne Untertritt, Wannenschrägen, seitliche Abdeckungen.
- 2.2.21.** Anarbeiten von Bekleidungen an Wannen, Brausewannen, Wannenuntertritte oder Wannenschrägen.
- 2.2.22.** Anzahl, Art, Maße und Ausführung von Treppen, Stufen, Schwellen, Überständen und sichtbaren Köpfen.
- 2.2.23.** Art, Maße und Ausführung von Kehlen und ausgerundeten Ecken.
- 2.2.24.** Art, Maße und Ausführung von Beckenköpfen bei Schwimmbecken sowie Art und Anordnung von Einbauteilen, z. B. Steigleitern, Scheinwerfer, Leinenhalter.
- 2.2.25.** Anzahl, Art und Maße von Anschlagschienen, Trennschienen, Eckschutzschienen, Mattenrahmen, Winkelrahmen, Revisionsrahmen, Schachtabdeckungen.
- 2.2.26.** Ausführung, Art und Farbe der Verfugung.
- 2.2.27.** Art, Lage, Maße und Ausbildung von Bewegungs-, Bauwerks- und Bauteilfugen. Farbe der Verfüllung.
- 2.2.28.** Art der Verankerung oder Befestigung von großformatigen Platten und vorgefertigten Elementen.
- 2.2.29.** Art und Maße von Trennwänden, Anordnung von Öffnungen.
- 2.2.30.** Art und Maße von Türzargen.
- 2.2.31.** Art und Ausführung von nachträglichen Oberflächenbehandlungen.



## **2.3. Einzelangaben bei Abweichungen von den CTG.**

- 2.3.1.** Wenn andere als die in dieser CTG. vorgesehenen Regelungen getroffen werden sollen, sind diese in der Leistungsbeschreibung eindeutig und im Einzelnen anzugeben.
- 2.3.2.** Abweichende Regelungen können insbesondere in Betracht kommen bei:
- Abschnitt 1.2, wenn Fliesen, Platten und Mosaik nicht der ersten Güteklasse entsprechen sollen,
  - Abschnitt 1.3.2.1.1, wenn Fliesen, Platten und Mosaik abweichend von der vorgesehenen Regelung angesetzt oder verlegt werden sollen,
  - Abschnitt 1.3.2.2., wenn andere Mörtelbettdicken bei Bekleidungen oder Belägen im Dickbett herzustellen sind,
  - Abschnitt 1.3.5.1.2, wenn Bekleidungen oder Beläge mit anderen Fugenbreiten anzulegen sind,
  - Abschnitt 1.3.5.3, wenn das Verfugen nicht durch Einschlämmen erfolgen soll,
  - Abschnitt 1.3.5.3, wenn für das Verfugen andere Stoffe als graue hydraulisch abbindende Fugmassen zu verwenden sind, z. B. bei besonderer Beanspruchung.

## **2.4. Einzelangaben zu Nebenleistungen und Besonderen Leistungen**

Keine ergänzende Regelung zur C.T.G. 0.

## **2.5. Abrechnungseinheiten**

Im Leistungsverzeichnis sind die Abrechnungseinheiten wie folgt vorzusehen:

- 2.5.1.** Flächenmaß (m<sup>2</sup>), getrennt nach Bauart und Maßen, für
- Vorbehandlung des Untergrundes,
  - Ausgleichsschichten,
  - Trennschichten,
  - Dämmstoffschichten,
  - Unterböden,
  - Decken-, Wand- und Bodenbeläge,
  - Oberflächenbehandlung der Beläge,
  - Bewehrungen, Trag- und Unterkonstruktionen,
  - Wände.

- 2.5.2.** Nach Längenmaß (m), getrennt nach Bauart und Maßen, für
- Stufen und Schwellen,
  - Sockel und Kehlen,
  - Gehrungen an Fliesen- und Plattenkanten,
  - Schrägschnitte,
  - Profile und Leisten aus Formstücken, Bordüren,
  - Rinnen und Roste,
  - Schienen,
  - Ausbilden und Schließen von Bewegungsfugen.
- 2.5.3.** Anzahl (St), getrennt nach Bauart und Maßen, für
- Stufen und Schwellen,
  - freie Stufenköpfe,
  - Bekleidungen besonderer Bauteile, z. B. Fundamentsockel, Säulen, Pfeiler,
  - Einmauern oder Bekleiden mit Trägerelementen von Einbauwannen und Brausewannen,
  - Anarbeiten der Beläge an Waschtische, Spülbecken, Wannen, Brausewannen,
  - Wannenuntertritte, schräge Wannenschürzen,
  - Anarbeiten der Beläge an Aussparungen im Belag wie Öffnungen, Fundamentsockel, Rohrdurchführungen und dergleichen von mehr als 0,1 m<sup>2</sup> Einzelgröße,
  - Einbauen von Einbauteilen und Schienen,
  - Formteile, Zierplatten,
  - Einsetzen von Schaltern, Steckdosen und Sinkkastenaufsätzen und dergleichen,
  - Herstellen von Löchern in Wand- und Bodenbelägen für Installationen und Einbauteile,
  - elastische Fugenfüllung an Installationsdurchgängen, Bodenentwässerungen und dergleichen,
  - Türzargen,
  - Gehrungen.